



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden weder Arbeitsentgelt noch eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird, falls sie bedürftig sind, auf Antrag bis zu drei Monaten ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt; Art. 24 Abs. 1 und 2 BayStVollzG gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Höhe des monatlichen Taschengeldes entspricht dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG. <sup>4</sup>Gehen den Untersuchungsgefangenen im laufenden Monat Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.“

### Begründung:

Die Einführung eines Anspruchs auf Taschengeld für Untersuchungshäftlinge im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wurde im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 von den geladenen Sachverständigen empfohlen. Denn der bisher den Untersuchungsgefangenen zustehende Anspruch auf Taschengeld gegenüber den Kommunen als den Sozialhilfeträgern nach

SGB XII ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das soll durch die Neuregelung abgestellt werden.

Die Leistung des Taschengeldes durch die Vollzugsanstalten wird die bisherige Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen, was zu einer echten Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kommunen als auch im Justizvollzug führen wird. Nach Aussagen der Sachverständigen Rath und Ellinger kennen die Justizvollzugsanstalten die Bedürftigkeit der dortigen Untersuchungsgefangenen selbst am besten, weil diese mit der finanziellen Situation der Gefangenen vertraut sind. Dagegen lassen die Kommunen von den Gefangenen in den Anstalten bisher zahlreiche Formulare ausfüllen, die diese oftmals mangels Sprachkenntnisse nicht verstehen bzw. zu denen sie die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen können. Diese Antragsbearbeitungsdauer bindet somit erheblich Kapazitäten in den Anstalten.

Außerdem verschulden sich während der langen Bearbeitungszeit mittellose Gefangene regelmäßig, um ihre alltäglichen Bedarfe zu decken, was zu unerwünschten Abhängigkeiten und subkulturellen Problemen in den Anstalten führt.

Auch wenn die Untersuchungshäftlinge den Anspruch auf Taschengeld nach SGB XII weiter vorrangig in Anspruch nehmen sollen, steht dem nicht entgegen, dass bedürftige Häftlinge bis zur Gewährung des Taschengeldes nach SGB XII auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes Taschengeld beantragen können. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger Erstattungsansprüche geltend macht.

Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene orientiert sich an der Berechnung des Taschengeldanspruchs für Strafgefangene, wie von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf gemäß Art. 54 Satz 1 BayStVollzG vorgeschlagen.